



Benutzungsordnung
für Informations-Verarbeitungssysteme bei DESY
vom 17. August 2006

- Version 1.0 -

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte, rechtmäßige und sichere Nutzung der Informations-Verarbeitungssysteme am DESY gewährleisten. Informations-Verarbeitungssysteme umfassen alle Datenverarbeitungsgeräte und -anlagen sowie Kommunikationssysteme, deren Infrastruktur, zugehörige Dienste und Software. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den satzungsgemäß festgelegten Aufgaben von DESY. Sie stellt unter Einbeziehung der Rahmenvereinbarung EDV in der jeweils gültigen Fassung¹ Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und den zentralen und dezentralen IT-Betriebsgruppen.

¹ Siehe <http://www.desy.de/betriebsrat> unter Betriebsvereinbarungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung aller zentralen und dezentralen Informations-Verarbeitungssysteme und -infrastrukturen bei DESY an den Standorten Hamburg und Zeuthen. Als Nutzerinnen und Nutzer werden im Sinne der Rahmenvereinbarung EDV alle Benutzer von Informations-Verarbeitungssystemen bei DESY verstanden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Als zentrale IT-Betriebsgruppe wird eine Gruppe bezeichnet, die grundlegende IT-Dienstleistungen für ganz DESY zur Verfügung stellt.
2. Als dezentrale IT-Betriebsgruppen werden Gruppen bezeichnet, die IT-Dienstleistungen nur für einen bestimmten Teil von DESY zur Verfügung stellen.
3. Der Begriff IT-Betriebsgruppen umfasst beide Arten, zentrale und dezentrale IT-Betriebsgruppen.
4. Administratoren sind in den Gruppen benannte Personen, die die IT-Unterstützung in den Gruppen wahrnehmen.

Alle unter die oben bezeichneten Rollen fallenden Personen bilden den Kreis der Betriebsverantwortlichen im Sinne der Rahmenvereinbarung EDV.

§ 3 Festlegung von Regeln durch die IT-Betriebsgruppen

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Informations-Verarbeitungssysteme, die den IT-Betriebsgruppen zugeordnet sind, können diese unter Beachtung dieser Benutzungsordnung ggf. in Absprache mit der Bereichsleitung und unter Beachtung der Rechte des zuständigen Betriebsrates weitere Regeln für deren Nutzung erlassen.

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

1. Zur Nutzung der Informations-Verarbeitungssysteme von DESY können zugelassen werden:
 - a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von DESY und der Forschungseinrichtungen auf dem DESY-Gelände.
 - b. Nutzerinnen und Nutzer der DESY-Forschungseinrichtungen.
 - c. Beauftragte von DESY zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben.
 - d. Mitglieder und Angehörige anderer Forschungseinrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen.
 - e. Sonstige natürliche oder juristische Personen aufgrund besonderer Vereinbarungen.
2. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in der Forschung und dem Betrieb von Forschungseinrichtungen, für Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek und der Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben im Interesse DESYs. Eine hiervon abweichende Zulassung zur Nutzung kann erfolgen, wenn sie geringfügig ist und die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die bei DESY betriebenen Informations-Verarbeitungssysteme stehen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke zur Verfügung.
3. Die Zulassung zur Nutzung der zentralen Informations-Verarbeitungssysteme erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird von den zentralen IT-Betriebsgruppen schriftlich oder elektronisch

auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers und vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Gruppenleitungen resp. Kollaborationsleitungen oder deren Beauftragte erteilt.

Der Antrag muss unter Verwendung eines von den zentralen IT-Betriebsgruppen vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Status als Mitarbeiter/in von DESY, einer Kollaboration oder sonstigen Einrichtung, Studierende(r) oder sonstiger Benutzer im Sinne von § 4 Abs. 1.
- b. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller kein(e) Mitarbeiter/in von DESY, sind weitere Kontaktdaten wie Heimatinstitut, E-Mail, Kontaktperson notwendig.
- c. Nennung der zugehörigen Gruppe oder des Experimentes.
- d. Gewünschte IT-Ressourcen.
- e. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Antragstellerin oder den Antragsteller und Kenntnisnahme der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen hierzu.
- f. Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie ggf. der nach § 3 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses.
- g. Zustimmung zu den jeweils gültigen Regeln zur Viren- und SPAM-Filterung bei DESY².
- h. Einverständniserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Anmeldedaten für betriebliche Zwecke, z.B. Account-Pflege.
- i. Anerkennung der Möglichkeiten einer Dokumentation seiner IT-Ressourcennutzung und der Einsichtnahme in die Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 7).
- j. Die Zusicherung, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer über Änderungen der Benutzungsordnung in geeigneter Weise informiert wird.

4. Die Zulassung zur Nutzung der dezentralen Informations-Verarbeitungssysteme regeln die dezentralen Betriebsgruppen sinngemäß.

5. Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und ist grundsätzlich zeitlich befristet. Sie erlischt grundsätzlich automatisch mit Wegfall des Zulassungsgrundes.

6. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der beantragten IT-Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

7. Um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können ggf. die Betriebsmittel, die in der DESY-Verfügung stehen, für einzelne Nutzergruppen durch Direktoriumsbeschluss kontingentiert werden.

8. Der Zugang zu den gesicherten zentralen Rechnerräumen erfordert eine gesonderte Zulassung, die auf begründeten Antrag der jeweiligen Gruppenleitung an die zentralen IT-Betriebsgruppen personengebunden erteilt werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Informations-Verarbeitungssysteme im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der ggf. nach § 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

2. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

- a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 zu beachten;

² siehe <http://www.desy.de/rsr/intern/rsr-statements.html>

- b. die Änderung von wesentlichen Kontaktdaten, vgl. § 4 Abs. 4 b, den verantwortlichen Personen der zentralen Nutzerverwaltung mitzuteilen;
- c. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der zentralen Informations-Verarbeitungssysteme des DESY stört;
- d. alle Informations-Verarbeitungssysteme und sonstigen Einrichtungen des DESY sorgfältig und schonend zu behandeln;
- e. ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde; betriebsbedingte Ausnahmen, z.B. für System-Accounts sind im Rahmen der vom Rechner Sicherheitsrat (RSR) erlassenen Regeln zulässig;
- f. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Informations-Verarbeitungssystemen verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes, den DESY-Passwortregeln entsprechendes Passwort³;
- g. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- h. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
- i. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von den jeweiligen IT-Betriebsgruppen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- j. von den jeweiligen IT-Betriebsgruppen bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- k. persönliche Web-Seiten nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben bereitzustellen und die DESY-Regeln⁴ einzuhalten;
- l. in den Räumen der Rechenzentren den Weisungen des Personals Folge zu leisten ;
- m. Störungen, Beschädigungen und Fehler an zentralen DV-Einrichtungen und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern der entsprechenden IT-Betriebsgruppe zu melden;
- n. ohne ausdrückliche Einwilligung der zuständigen Administratoren oder IT-Betriebsgruppe keine Eingriffe in nicht für die persönliche Nutzung vorgesehene (z.B. Laptops etc.) Hardware-Installationen vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
- o. den Anschluss von Modems oder sonstigen Datenkommunikationsgeräten zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den zuständigen Betriebsverantwortlichen in den Nutzergruppen, D4 und der entsprechenden IT-Betriebsgruppe abzustimmen;
- p. der Leitung der entsprechenden IT-Betriebsgruppe auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere zur Störungsbeseitigung oder bei Missbrauchsverdacht - Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie ggf. Einsicht in die Programme zu gewähren;
- q. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit D4 und der entsprechenden IT-Betriebsgruppe abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die am DESY gültigen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen⁵;
- r. für den Anschluss von zusätzlichen Systemen an das interne Netz die Zustimmung des jeweiligen zuständigen Verantwortlichen (*Segmentbeauftragten*) einzuholen. Dabei sind die Vorgaben des RSR gemäß RSR-Richtlinien⁶ einzuhalten;

³ siehe <http://www.desy.de/rsr/intern/rsr-statements.html>

⁴ siehe <http://www-it.desy.de/wof/documentation/www-regeln.html.de>

⁵ siehe <http://www.desy.de/datenschutz>

⁶ siehe <http://www.desy.de/rsr/rsr-statements.html>

- s. die Nutzung von Diensten und Programmen mit Filesharing-Funktionalität, z.B. Internet-Tauschbörsen, für nicht dienstliche Zwecke zu unterlassen.

3. Auf die folgenden Straftatbestände wird insbesondere hingewiesen:

- a. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- b. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- c. Computerbetrug (§ 263a StGB)
- d. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
- e. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- f. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- g. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software sowie Bild- und Tonträgern (§§ 106 ff. UrhG)

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

1. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr vom Grundsatz her zutreffen;
- b. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- c. die nutzungsberechtigte Person nach § 6, Abs. 2 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- d. sich das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des DESY und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbaren lässt;
- e. die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
- f. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden;
- g. eine Verletzung der übrigen Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder ergänzender Regelungen vorliegt.

2. Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten)

oder

die Informations-Verarbeitungssysteme für strafbare Handlungen missbrauchen

oder

DESY durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

3. Maßnahmen nach Abs. 2 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der zuständigen Bereichsleitung zu geben. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die jeweiligen IT-Betriebsgruppen entscheiden, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 2 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Direktorium auf Antrag der IT-Betriebsgruppen und nach Anhörung der Bereichsleitung sowie bei DESY-Mitarbeitern des zuständigen Betriebsrates durch Beschluss. Mögliche Ansprüche DESYs aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der IT-Betriebsgruppen

1. Die zentralen IT-Betriebsgruppen führen über die von ihnen erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und E-Mail-Kennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzerin oder des Nutzers aufgeführt werden.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, können die IT-Betriebsgruppen die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, können die IT-Betriebsgruppen in Absprache mit der Bereichsleitung die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Bei betroffenen DESY-Mitarbeitern ist der zuständige Betriebsrat zu informieren.
4. Die IT-Betriebsgruppen sind berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin oder der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Die IT-Betriebsgruppen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Informations-Verarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist
 - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 - d. zu Abrechnungszwecken,
 - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung bei begründetem Verdacht.

Personengebundene Auswertungen werden nach Zweckerreichung unverzüglich gelöscht.

6. Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 sind die IT-Betriebsgruppen auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die oder der Betroffene ist zeitnah zu benachrichtigen⁷.
7. Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
8. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die IT-Betriebsgruppen zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

⁷ Siehe <http://www.desy.de/datenschutz/Administrator.html>

9. Administratoren in den Gruppen sind in den Rechten und Pflichten den IT-Betriebsgruppen gleichgestellt.

§ 8 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Nachteile, die DESY durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Informations-Verarbeitungssysteme und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

2. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn durch diese Personen diese Drittnutzung zu vertreten ist, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer *Benutzerkennung und ihres Passworts* an Dritte. In diesem Fall kann DESY vom Nutzer ein Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen für die Drittnutzung verlangen.

3. Die Nutzerin oder der Nutzer hat DESY von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte DESY wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 9 Haftung von DESY

1. DESY übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

2. DESY übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. DESY haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen es lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

3. Im Übrigen haftet DESY nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung von DESY auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 10 Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle wird der Datenschutzbeauftragte eingesetzt.

§11 Inkrafttreten

Auf seiner 1491. Sitzung am 17.08.2006 hat das Direktorium die Benutzungsordnung für Informations-Verarbeitungssysteme bei DESY beschlossen. Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 17.08.2006 in Kraft.